

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 28/2015
(7. Oktober 2015)**

**Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge und das Kontaktstudium
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Master Studien- und Prüfungsordnung DHBW – MaStuPro DHBW)**

Vom 7. Oktober 2015

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 28. Juli 2015 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 14 LHG in seiner Sitzung am 25. September 2015 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 7. Oktober 2015 gemäß § 32 Absatz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

A. Anwendungsbereich

§ 1 Masterstudiengänge

B. Masterstudiengänge

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Dauer und Umfang des Studiums

§ 4 Modularisierter Studienaufbau und ECTS-Kreditpunkte

§ 5 Prüfungsleistungen

§ 6 Zulassungs- und Prüfungsamt, Schlichtungskommission des CAS

§ 7 Lehrkörper

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 9 Durchführung von Modulprüfungen

§ 9a Bewertung von Prüfungsleistungen

- § 10 Bestehen der Modulprüfungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Schutzfristen, Nachteilsausgleich
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Bestehen des Masterstudiums
- § 16 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über das Nichtbestehen
- § 17 Informationsrecht der Studierenden; Überdenkungsverfahren
- § 18 Mängel im Prüfungsverfahren

C. Spezifische Regelungen der Masterstudiengänge

- § 19 Studienbereich Wirtschaft
- § 20 Studienbereich Sozialwesen
- § 21 Studienbereich Technik

D. Kontaktstudien

- § 22 Kontaktstudien

E. Inkrafttreten

- § 23 Inkrafttreten

Teil A - Anwendungsbereich

§ 1 Masterstudiengänge

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die berufsintegrierenden Masterstudiengänge

- Master in Business Management
- Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen
- Governance Sozialer Arbeit
- Maschinenbau
- Elektrotechnik
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Informatik
- Biofasertechnik
- Integrated Engineering

sowie für das Kontaktstudium.

(2) Das berufsintegrierende Masterstudium an der DHBW hat insbesondere zum Ziel, die Studierenden in der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Grundsätze und Methoden und ihrer eigenständigen Übertragung auf anwendungsbezogene Problemstellungen zu qualifizieren sowie die generelle und berufsfeldspezielle Fachkompetenz der Studierenden zu vertiefen.

(3) Durch die Vermittlung und Anwendung fachübergreifender Handlungskompetenzen wird die Entscheidungs- und Kommunikationsfähigkeit der Studierenden weiterentwickelt.

Teil B - Masterstudiengänge

§ 2 Akademischer Grad

Die Hochschule verleiht aufgrund des bestandenen Masterstudiums die akademischen Grade „Master of Arts“ (M.A.), „Master of Engineering“ (M.Eng.) oder „Master of Science“ (M.Sc.). Der Abschlussgrad des jeweiligen Masterstudiengangs richtet sich nach Teil C.

§ 3 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt vier Semester.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen innerhalb von zehn Semestern nach Studienbeginn erbracht werden. Anderenfalls geht der Prüfungsanspruch verloren. § 13 bleibt davon unberührt. Zeiten der Beurlaubung bleiben unberücksichtigt.

(3) Das Studium gliedert sich in Präsenzzeiten und das Selbststudium.

§ 4 Modularisierter Studienaufbau und ECTS-Kreditpunkte

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die für den Abschluss eines Studienangebots erforderlichen Module, die Anzahl der benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen sowie die ECTS-Kreditpunkte jedes Moduls ergeben sich aus Teil C.

(2) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung); diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, erfolgt die Berechnung der Gesamtnote auf Basis der in der Modulbeschreibung enthaltenen Gewichtung. Diese Gewichtung ist den Studierenden spätestens zu Beginn des Moduls mitzuteilen.

(3) Eine Prüfungsleistung kann aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehen, sofern sich dies aus der jeweiligen Modulbeschreibung ergibt. In diesem Fall wird die Prüfungsleistungsnote als gewichtetes Mittel aus den Teilnoten berechnet. Die Gewichtung richtet sich nach der jeweiligen Modulbeschreibung. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die ECTS-Kreditpunkte (ECTS-KP) werden für das Bestehen eines Moduls vergeben.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie Probleme aus dem Prüfungsgebiet mit den darin angewandten Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Prüfungsleistungen können auch als Gruppenarbeit erbracht werden, sofern die Prüfungsleistung der einzelnen Studierenden oder des einzelnen Studierenden unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar ist.

(2) Prüfungsleistungen finden in der Regel spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Lehrveranstaltungen eines Moduls statt.

(3) Prüfungsleistungen werden erbracht als

1. Forschungsprojektarbeit
2. Klausur
3. Konstruktionsentwurf
4. Laborarbeit
5. Mündliche Prüfung
6. Programmentwurf
7. Projekt- bzw. Forschungsskizze
8. Referat
9. Seminararbeit
10. Studienarbeit / Projektarbeit
11. Transferbericht
12. Masterarbeit

Die Prüfungsleistungen werden im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung definiert.

(4) Prüfungsleistungen können bei einem fremdsprachigen Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst hat sowie die inhaltliche Identität zwischen der eingereichten Print- und elektronischen Version zu bestätigen. Dies gilt nicht für die Klausur.

(6) Aus den Modulbeschreibungen ergeben sich die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen. Diese sind zu Beginn des Moduls den Studierenden mitzuteilen. Die Prüfungstermine sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(7) Zur jeweiligen Modulprüfung ist zugelassen, wer das Modul als Studierender oder Kontaktstudierender belegt, die Vorleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibung erbracht und den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht endgültig verloren hat. Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit sind in Teil C geregelt.

(8) Die Studierenden haben sich zu den Prüfungen anzumelden. Mit der Anmeldung beginnt das Prüfungsrechtsverhältnis. Begonnene Prüfungsrechtsverhältnisse sind zu Ende zu führen.

§ 6 Zulassungs- und Prüfungsamt, Schlichtungskommission des CAS

(1) Das Zulassungs- und Prüfungsamt am CAS ist zuständig für die grundsätzliche Organisation der Prüfungen sowie für die Zulassung der Studierenden. Das Zulassungs- und Prüfungsamt ist Ansprechpartner für alle strittigen Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) Die Schlichtungskommission des CAS wirkt auf die Beilegung von Konflikten hin, die im Zusammenhang mit der Durchführung des berufsintegrierenden Studiums auftreten. Sie führt grundsätzliche Probleme der Qualität von Studium und Lehre einer prozessualen oder strukturellen Lösung zu.

(3) Die Schlichtungskommission des CAS wird vom CAS-Rat aus dessen Mitte eingesetzt und berichtet regelmäßig über Probleme und Lösungsansätze im CAS-Rat.

§ 7 Lehrkörper

Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit der Lehre beauftragten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Masterstudiengängen und Kontaktstudien an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

(2) Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Studiums zu stellen (Ausschlussfrist). Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, sobald sich die zu prüfende Person einer Modulprüfung nach Maßgabe dieser Satzung unterzieht. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(3) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar und die Bewertungsmaßstäbe gleichwertig sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder ungleichwertigen Bewertungsmaßstäben wird zur Anrechnung der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig, in Fällen von Satz 2 erforderlich.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf das Hochschulstudium anzurechnen.

§ 9 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) Mündliche Prüfungen werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers und mindestens einem weiteren von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan bestimmten Mitglied des Lehrkörpers durchgeführt.

(3) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach den Absätzen 1 oder 2 beauftragt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegen-

stände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

(5) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüferinnen und Prüfer können Zuhörer zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. Bei der Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.

(6) Alle Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies gilt auch für zugelassene Zuhörer in mündlichen Prüfungen.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer stellen das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. Weichen die Ansichten der Prüferinnen oder Prüfer voneinander ab, entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitglieds des Lehrkörpers den Ausschlag.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung der geprüften Person mitzuteilen.

§ 9a Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die benoteten Prüfungsleistungen und Modulprüfungen werden wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	= gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,6 bis 3,5	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Studierenden erhalten für jedes Semester einen Bescheid über die in diesem Semester abgeschlossenen Module. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung ist die Mitteilung darüber schriftlich zu versenden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Bestehen der Modulprüfungen

(1) Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, muss diese mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Ist in einem Modul eine unbenotete Prüfungsleistung vorgesehen, muss diese mit der Bewertung „bestanden“ bewertet sein.

(3) Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, muss jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet sein.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Wurde in einer benoteten Prüfungsleistung nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht, kann diese einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung hat alle Teilprüfungsleistungen zu umfassen. Wurden nach Ausschöpfung der ersten Wiederholungsprüfung höchstens zwei Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs im gesamten Zeitraum des Masterstudiums nicht bestanden, so ist bei diesen benoteten Prüfungsleistungen jeweils eine zweite Wiederholungsprüfung möglich; diese wird jeweils als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0).

(2) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Eine erste Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 wird in der Regel innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durchgeführt. Eine zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 wird in der Regel innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung durchgeführt. Der Termin einer Wiederholungsprüfung wird in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt.

(4) Die zweite Wiederholungsprüfung führt die Prüferin oder der Prüfer nach § 9 Absatz 2 mit der Wissenschaftlichen Leitung durch. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 9 Absatz 1 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestzahl unterschritten wird.

(6) Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. § 9 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(7) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung der geprüften Person mitzuteilen.

(8) Haben Studierende eine nach dieser Satzung vorgesehene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG verloren. Eine Exmatrikulation hat nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 LHG von Amts wegen zu erfolgen.

(9) Eine Prüfungsleistung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann nicht wiederholt werden.

§ 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen.

(2) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(3) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Ein Plagiat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung ist eine Täuschung im Sinne dieser Prüfungsordnung. Wird eine Prüfungsleistung nach Satz 1 oder 2 als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, kann die Wiederholung der Prüfungsleistung nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Auch in diesem Falle wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Studierenden oder dem Studierenden unter Hinzufügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 13 Schutzfristen, Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG). Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Hochschule hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) Studierende, die Familienpflichten im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG Absatz 1 wahrnehmen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; sie haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit dies die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes erfordern, können einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abgelegt werden; die entsprechenden Nachweise sind zu führen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wer wegen chronischer Erkrankung oder wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um bis zu einem Jahr verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die oder der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Hochschule kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen. Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig nach wissenschaftli-

chen Methoden zu bearbeiten. Sie dient dem Nachweis wissenschaftlicher, forschungsbezogener oder methodischer Kompetenzen.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern (Erst- und Zweitgutachterin oder Erst- und Zweitgutachter) zu bewerten, die von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan bestellt werden. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss Professorin oder Professor an einer Hochschule sein, die oder der andere muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder des Absatzes 4 LHG erfüllen. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit.

(3) Die Masterarbeit wird von den benannten Prüferinnen und Prüfern bewertet. Besteht zwischen den beiden Bewertungen ein Unterschied von bis zu einem ganzen Notenwert, so wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt. Bei einem Unterschied von mehr als einem ganzen Notenwert wird vom Prüfungsamt ein dritter Prüfer bestellt, der die Note festsetzt. Dabei gelten die vom ersten und zweiten Prüfer erteilten Notenwerte als Grenzwerte.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem Studierenden in Absprache mit der kooperierenden Einrichtung vorgeschlagen und von der Wissenschaftlichen Leitung genehmigt. Die oder der Studierende kann neben dem Thema auch die Betreuerin oder den Betreuer vorschlagen. Ein Anspruch auf die Übernahme des Vorschlags besteht nicht.

(5) Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe und Durchführung der Masterarbeit gibt die Betreuerin oder der Betreuer die Masterarbeit aus. Thema und Zeitpunkt der Bestätigung, der gleichzeitig Starttermin ist, sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit ist in Teil C geregelt. Auf begründeten Antrag kann die Wissenschaftliche Leitung die Bearbeitungszeit in besonderen Ausnahmefällen um eine angemessene Frist verlängern.

(7) Wurde die Masterarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist ein neues Thema innerhalb von 3 Monaten durch die Studierende oder den Studierenden gemäß Absatz 4 einzureichen.

(8) Das Mastermodul kann eine mündliche Prüfung beinhalten. Näheres ist in Teil C geregelt.

§ 15 Bestehen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung alle Modulprüfungen bestanden wurden

(2) Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich als Summe aller mit den jeweiligen ECTS-Kreditpunkten gewichteten Noten der Module geteilt durch die Gesamtzahl der in die Berechnung eingeflossenen ECTS-Kreditpunkte; es wird nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. Dabei fließen nur solche Module in die Berechnung ein, die mit einer Note abgeschlossen worden sind.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtnote lautet:

von 1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote nach Absatz 3 wird für die Absolventinnen oder Absolventen eines jeden Studiengangs die nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:

- A für die besten 10 Prozent
- B für die nächsten 25 Prozent
- C für die nächsten 30 Prozent
- D für die nächsten 25 Prozent
- E für die nächsten 10 Prozent

Bezugsbasis für die Berechnung der ECTS-Klassifikation bilden dabei die Gesamtnoten des jeweiligen Studiengangs, im Studiengang Master in Business Management der jeweiligen Studienrichtung, innerhalb der letzten drei Jahre. Bei weniger als 20 Absolventinnen oder Absolventen als Bezugsbasis wird keine ECTS-Klassifikation vergeben.

§ 16 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über das Nichtbestehen

(1) Studierende, welche das Masterstudium bestanden haben, erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde. Das Zeugnis enthält die Noten der Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis und die Urkunde enthalten das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Sie werden von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan des CAS und von der Wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs bzw. der Studienrichtung unterschrieben. Sofern Studienrichtungen vorhanden sind, werden diese im Zeugnis aufgeführt.

(2) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat und UNESCO in deutscher und englischer Sprache sowie eine Notenbescheinigung (Transcript of Records). Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstandes, ihres Anteils am Ge-

samtstudienvolumen sowie die erbrachten Leistungen hervor. Es ist von der zuständigen Dekanin oder vom zuständigen Dekan zu unterzeichnen.

(3) Studierende, die das Masterstudium nicht bestanden haben, werden von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan mit Hinweisen auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung unverzüglich schriftlich davon unterrichtet. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Auf Antrag erhalten Studierende, die das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen haben, eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 17 Informationsrecht der Studierenden; Überdenkungsverfahren

(1) Die Studierenden haben nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Anspruch auf Einsicht in die korrigierten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten.

(2) Studierende können gegen die Bewertungen einer Prüfungsleistung Einwände erheben. Die Einwände müssen vor Erlass des Notenbescheids innerhalb einer Woche nach Einsicht der Prüfungsunterlagen mit einer substantiierten Begründung schriftlich bei der Studienakademie erhoben werden. Entsprechen die Einwände nicht den Anforderungen, so werden sie von der Prüferin oder dem Prüfer zurückgewiesen. Sind die Anforderungen eingehalten, entscheidet über die Einwände die Prüferin oder der Prüfer. Eine Entscheidung über die Einwände ist der oder dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen. Sie soll vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit erheblichen Mängeln behaftet war, kann das Prüfungsamt auf Antrag einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten Prüfungsteilnehmerin oder einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt des CAS zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Hochschule von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

Teil C - Spezifische Regelungen der Masterstudiengänge

§ 19 Studienbereich Wirtschaft

- (1) Im Studienbereich Wirtschaft sind die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit gegeben, wenn alle anderen Module des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Studienbereich Wirtschaft beträgt vier Monate.
- (3) Die Masterarbeit besteht aus zwei Teilprüfungsleistungen, davon eine schriftliche Ausarbeitung und eine mündliche Prüfung (Kolloquium).

§ 19a Studiengang Master in Business Management

(1) Der Studiengang „Master in Business Management“ (MBM) gliedert sich in die Studienrichtungen:

- Accounting, Controlling und Steuern
- Dienstleistungen
- Finance
- International Business
- Marketing
- Medien und Marketing
- Personal und Organisation
- Supply Chain Management, Logistik und Produktion
- General Business Management

(2) Im Studiengang „Master in Business Management“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(3) Im Studiengang „Master in Business Management“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- MBM-Kernmodule
- Studienrichtungsmodule Accounting, Controlling und Steuern
- Studienrichtungsmodule Dienstleistungen
- Studienrichtungsmodule Finance
- Studienrichtungsmodule International Business
- Studienrichtungsmodule Marketing
- Studienrichtungsmodule Medien und Marketing
- Studienrichtungsmodule Personal und Organisation
- Studienrichtungsmodule Supply Chain Management, Logistik & Produktion
- Studienrichtungsmodule General Business Management

In den Modulgruppen der Studienrichtungen wird unterschieden in Studienrichtungskernmodule und Studienrichtungswahlmodule.

(4) In den Studienrichtungen ist eine Mindestanzahl von Modulen aus den Studienrichtungskernmodulen zu belegen:

Studienrichtung	Mindestanzahl Studienrichtungskernmodule
Accounting, Controlling und Steuern	4
Dienstleistungen	3
Finance	4
International Business	4
Marketing	4
Medien und Marketing	4
Personal und Organisation	4
Supply Chain Management, Logistik und Produktion	4
General Business Management*	0

* In der Studienrichtung General Business Management sind die Studienrichtungsmodulgruppen nach (5) aus mindestens drei weiteren Modulgruppen (ohne MBM-Kernmodule) zu wählen

(5) Der Studienplan gliedert sich in MBM-Kernmodule und Studienrichtungsmodulgruppen nach folgender Tabelle.

Business Management				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen**	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
MBM-Kernmodule				
5 Module aus der Modulgruppe MBM-Kernmodule	5	5	0	25
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	1	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	1	0	5
Masterarbeit	1	1	0	20
Studienrichtungsmodulgruppen				
Insgesamt sechs Module aus den jeweiligen Studienrichtungsmodulgruppen der jeweiligen Studienrichtung, davon mindestens Studienrichtungskern-	6	6	0	30

Business Management				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen**	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
module nach (4), die weiteren Module aus den jeweiligen Studienrichtungsmodulen und/oder den MBM-Kernmodulen*				

* Im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch den Wissenschaftlichen Leiter darf ein Modul aus dem gesamten Modulangebot des CAS gewählt werden

** Ist als Prüfungsleistung eine Klausur vorgesehen, gelten folgende Differenzierungsmöglichkeiten:
 120 Minuten Klausur oder 90 Minuten Klausur + (Referat oder Präsentation oder Transferbericht oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung).

(6) Studierende, die Studienrichtungsmodulbereiche aus zwei Modulbereichen jeweils im Umfang von 15 ECTS-KP gewählt haben, können die Studienrichtung aus diesen beiden Studienrichtungen wählen. Studierende, die in keiner Studienrichtung 15 oder mehr ECTS-KP erworben haben, belegen die Studienrichtung General Business Management.

(7) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind erfüllt, wenn beide Forschungsprojektarbeiten sowie weitere Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Kreditpunkten erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 19b Studiengang Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen

(1) Im Studiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen					
Modul oder Modulbereich		Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
RL/WP I	Einzel- und Konzernabschluss	1	2	0	7
RL/WP III	Prüfung und Analyse des Jahresabschlusses	1	1	0	7
StR I	Formales Steuerrecht	1	1	0	5
StR II	Substanz- und Verkehrssteuern	1	1	0	7
StR III	Bilanzsteuerrecht	1	1	0	5
StR IV	Ertragsteuern I	1	1	0	3

StR V	Ertragsteuern II und III	1	1	0	9
StR VI	Umwandlungssteuerrecht, Internat. Steuerrecht und Seminar	1	1	0	10
BWL/VWL I	Planungs- und Controllingsrechnung	1	1	0	7
BWL/VWL II	Mathem. Grundlagen, Inves- tition, Finanzierung	1	1	0	7
BWL/VWL III	VWL und Kapitalmarkttheorie	1	1	0	7
BWL/VWL IV	Unternehmensbewertung	1	1	0	4
WR I	BGB, Insolvenzrecht und Arbeitsrecht	1	2	0	12
WR II	Gesellschaftsrecht und Cor- porate Governance	1	1	0	6
WR III	Konzern- und Umwandlungs- recht	1	1	0	6
Masterarbeit		1	2	0	18

(3) Die mündliche Prüfungen in den Modulen Wirtschaftsrecht III und BWL/VWL IV beginnen mit einem Vortrag der zu prüfenden Person, für den ihr 30 Minuten vorher drei Themen aus dem zu prüfenden Fachgebiet zur Wahl gestellt werden. Die Dauer des Vortrags soll zehn Minuten nicht überschreiten.

§ 20 Studienbereich Sozialwesen (Studiengang Governance Sozialer Arbeit)

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Studienbereich Sozialwesen beträgt vier Monate.

(2) Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.).

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Governance Sozialer Arbeit				
Module	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS -KP
MGSA 01 Theorien Sozialer Arbeit, gesellschaftlicher Wandel, Governance	1	1	0	7
MGSA 02 Praxisforschung in der Sozialen Arbeit	1	0	1	7
MGSA 03 Governance sozial(wirtschaftlich)er Organisationen	1	1	0	6
MGSA 04 Innovative Dienstleistungen	1	1	0	6

MGSA 05 Politik und Zivilgesellschaft	1	1	0	6
MGSA 06 Organisationen gestalten, Personal führen	1	1	0	7
MGSA 07 Instrumente im Sozialmanagement	1	1	0	8
MGSA 08 Qualitätsmanagement	1	1	0	6
MGSA 09 Entwicklungs- und Karriereplanung, Praxisreflexion, Kollegiale Beratung	1	0	1	4
MGSA 10.1 Interkulturelle Perspektiven <i>oder</i> MGSA 10.2 Sozialinformatik <i>oder</i> MGSA 10.3 Vertiefung Betriebswirtschaft in Sozialwirtschaftlichen Organisationen <i>oder</i> MGSA 10.4 Vertiefung Qualitätsmanagement <i>oder</i> MGSA 10.5 Vertiefung rechtlicher Aspekte der Organisationsgestaltung und Personalführung <i>oder</i> MGSA 10.6: Public Health – Health Care Mgmt.	1	1	0	8
MGSA 11 Masterarbeit	1	1	0	25

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind gegeben, wenn mindestens sechs der Kernmodule - darunter MGSA03 - erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 21 Studienbereich Technik

(1) Im Studienbereich Technik werden in allen Studiengängen folgende Module absolviert:

Modulgruppe	Module
X.1 Fachübergreifende Kompetenzen	„Fachübergreifende Kompetenzen“ oder „Systematische Kompetenzentwicklung“
X.2 Kernmodule Technik	Studienarbeit Masterarbeit

(2) Für alle Module im Studienbereich Technik mit Ausnahme von Projektarbeit, Studienarbeit und Masterarbeit werden jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Studienbereich Technik beträgt sechs Monate.

§ 21a Studiengang Maschinenbau

(1) Der Studiengang „Maschinenbau“ gliedert sich in die Studienrichtungen:

- Konstruktion und Entwicklung
- Produktionstechnik und Produktionsmanagement
- Fahrzeugtechnik

- Allgemeiner Maschinenbau

(2) Im Studiengang „Maschinenbau“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

(3) Zusätzlich zu § 21 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- I.1 Kernmodule Maschinenbau
- I.2 Studienrichtungsmodule Konstruktion und Entwicklung
- I.3 Studienrichtungsmodule Produktionstechnik und Produktionsmanagement
- I.4 Studienrichtungsmodule Allgemeiner Maschinenbau
- I.5 Studienrichtungsmodule Fahrzeugtechnik
- I.10 Wahlmodule Management für Ingenieure

(4) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS -KP
I.1 Kernmodule Maschinenbau				
Höhere Mathematik für Ingenieure	1	1	0	5
Höhere Festigkeitslehre und Werkstoffmechanik	1	1	0	5
Angewandte Thermodynamik	1	1	0	5
Product Lifecycle Management	1	1	0	5
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	1	0	25
Weitere Module				
3 Module aus einer der Modulgruppen* I.2 „Konstruktion und Entwicklung“ oder I.3 „Produktionstechnik und Produktionsmanagement“ oder I.4 „Allgemeiner Maschinenbau“ oder I.5 „Fahrzeugtechnik“	3	3	0	15
Insgesamt 2 Module aus I.4 „Allgemeiner Maschinenbau“ und/oder I.10 „Management für Ingenieure“	2	2	0	10
1 Modul aus den Modulbereichen der Studiengänge Maschinenbau***, Elektrotechnik**, Wirtschaftsingenieurwesen**, Informatik**, Integrated Engineering**, Biofasertechnik**	1	1	0	5
1 Modul aus	1	0	1	5

X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“				
-------------------------------------	--	--	--	--

- * Die zu absolvierenden Module richten sich nach der Studienrichtung
- ** nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung
- *** ohne die Modulgruppe I.20 und I.30

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 35 ECTS-Kreditpunkten sowie die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 21b Studiengang Elektrotechnik

(1) Der Studiengang „Elektrotechnik“ gliedert sich in die Studienrichtungen:

- Elektromechanische Systeme
- Intelligente Vernetzte Systeme
- Energieversorgungssysteme

(2) Im Studiengang „Elektrotechnik“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

(3) Zusätzlich zu § 21 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- II.1 Kernmodule Elektrotechnik
- II.2 Studienrichtungsmodule Elektromechanische Systeme
- II.3 Wahlmodule Elektromechanische Systeme
- II.4 Studienrichtungsmodule Intelligente Vernetzte Systeme
- II.5 Wahlmodule Intelligente Vernetzte Systeme
- II.6 Studienrichtungsmodule Energieversorgungssysteme
- II.7 Wahlmodule Energieversorgungssysteme

(4) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS -KP
II.1 Kernmodule Elektrotechnik				
Mathematische Methoden der Elektrotechnik	1	1	0	5
Product Lifecycle Management in der Elektroindustrie	1	1	0	5
Elektromagnetische Verträglichkeit	1	1	0	5
Angewandte Feld- und Potentialtheorie	1	1	0	5
Studienarbeit	1	1	0	10

Masterarbeit	1	1	0	25
Weitere Module				
3 Studienrichtungsmodulgruppen aus einer der Modulgruppen* II.2 „Elektromechanische Systeme“** oder II.4 „Intelligente Vernetzte Systeme“ oder II.6 „Energieversorgungssysteme“	3	3	0	15
2 Wahlmodule aus einer der Modulgruppen* II.3 Elektromechanische Systeme oder II.5 Intelligente Vernetzte Systeme oder II.7 Energieversorgungssysteme	2	2	0	10
1 Modul*** aus den Modulbereichen der Studiengänge Maschinenbau, Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik, Integrated Engineering, Biofasertechnik	1	1	0	5
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	0	1	5

* Die zu absolvierenden Module richten sich nach der Studienrichtung.

** Für Studierende, die über einen Hochschulabschluss im Studiengang Elektrotechnik oder einem fachlich vergleichbaren Studiengang verfügen, sind die Module „Konstruktionslehre I“ und „Fluidtechnik“ obligatorisch. Für Studierende, die über einen Hochschulabschluss im Studiengang Mechatronik oder einem fachlich vergleichbaren Studiengang verfügen, sind die Module „Elektrotechnik Grundlagen und Mathematik“ und „Elektronik und Messtechnik“ obligatorisch.

*** nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 35 ECTS-Kreditpunkten sowie die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 21c Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

(1) Im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

(2) Zusätzlich zu § 21 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- III.1 Kernmodule Wirtschaftswissenschaften
- III.2 Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften
- III.3 Wahlmodule Maschinenbau
- III.4 Wahlmodule Bau- und Energietechnik
- III.5 Wahlmodule Elektrotechnik
- III.6 Wahlmodule Verfahrenstechnik
- III.7 Wahlmodule Ingenieurwissenschaften

III.8 Wahlmodule Integrationsmodule

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungs- leistungen	Unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS -KP
III.1 Kernmodule Wirtschaftsingenieurwesen				
Investition und Finanzierung <i>oder</i> Controlling	1	1	0	5
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	1	0	25
Weitere Module				
1 Modul aus III.1 „Kernmodule Wirtschaftswissenschaften“ <i>oder</i> III.2 „Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften“	1	1	0	5
Insgesamt 2 Module aus III.3 „Wahlmodule Maschinenbau“ <i>und/oder</i> III.4 „Wahlmodule Bau- und Energietechnik“ <i>und/oder</i> III.5 „Wahlmodule Elektrotechnik“ <i>und/oder</i> III.6 „Wahlmodule Verfahrenstechnik“ <i>und/oder</i> III.7 „Wahlmodule Ingenieurwissenschaften“	2	2	0	10
2 Module aus III.8 „Wahlmodule Integrationsmodule“	2	2	0	10
Insgesamt 4 Module aus den Modulbereichen der Studiengänge Maschinenbau* <i>und/oder</i> Elektrotechnik* <i>und/oder</i> Wirtschaftsingenieurwesen** <i>und/oder</i> Informatik* <i>und/oder</i> Integrated Engineering* <i>und/oder</i> Biofasertechnik*	4	4	0	20
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	0	1	5

* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 35 ECTS-Kreditpunkten sowie die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 21d Studiengang Informatik

(1) Der Studiengang „Informatik“ gliedert sich in die Studienrichtungen:

- Knowledge & Information Management
- IT Service Management
- Computing & Communications

(2) Im Studiengang „Informatik“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

(3) Zusätzlich zu § 21 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- IV.1 Kernmodule Informatik
- IV.2 Studienrichtungsmodule Knowledge & Information Management
- IV.3 Studienrichtungsmodule IT Service Management
- IV.4 Studienrichtungsmodule Computing & Communications
- IV.5 Wahlmodule Informatik
- IV.6 Wahlmodule Informatik Nebenfach

(4) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungs- leistungen	Unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS -KP
IV.1 Kernmodule Informatik				
Forschungsmethoden und Innovation	1	1	0	5
Angewandte Mathematik	1	1	0	5
Systementwicklung und Architektur	1	1	0	5
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	1	0	25
Weitere Module				
3 Studienrichtungsmodule aus einer der Modulgruppen* IV.2 „Knowledge & Information Management“ oder IV.3 „IT Service Management“ oder IV.4 „Computing & Communications“	3	3	0	15
Insgesamt 2 Module aus IV.2 „Knowledge & Information Management“ und/oder IV.3 „IT Service Management“ und/oder IV.4 „Computing & Communications“ und/oder IV.5 „Wahlmodule Informatik“	2	2	0	10
1 Modul aus IV.2 „Knowledge & Information Management“ oder	1	1	0	5

IV.3 „IT Service Management“ <i>oder</i> IV.4 „Computing & Communications“ <i>oder</i> IV.5 „Wahlmodule Informatik“ <i>oder</i> IV.6 „Wahlmodule Informatik Nebenfach“ ^{***}				
1 Modul aus IV.6 „Wahlmodule Nebenfach“	1	1	0	5
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“ ^{***}	1	0	1	5

* Die zu absolvierenden Module richten sich nach der Studienrichtung

** Bei Belegen der Module „International Project Management & Intercultural Communication“ und „Personalführung und Personalentwicklung“ aus dem Bereich IV.6 kann anstelle des Moduls aus X.1 auch ein weiteres Modul der Bereiche IV.1-IV.6 gewählt werden.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 35 ECTS-Kreditpunkten sowie die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 21e Studiengang Integrated Engineering

(1) Im Studiengang „Integrated Engineering“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

(2) Zusätzlich zu §21 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- I.1 Kernmodule Maschinenbau
- I.2 Studienrichtungsmodule Konstruktion und Entwicklung
- I.3 Studienrichtungsmodule Produktionstechnik und Produktionsmanagement
- I.4 Studienrichtungsmodule Allgemeiner Maschinenbau
- I.5 Studienrichtungsmodelle Fahrzeugtechnik
- I.10 Wahlmodule Management für Ingenieure
- I.20 Grundlegende Weiterbildungsmodule Maschinenbau
- II.1 Kernmodule Elektrotechnik
- II.2 Studienrichtungsmodule Elektromechanische Systeme
- II.3 Wahlmodule Elektromechanische Systeme
- II.4 Studienrichtungsmodule Intelligente Vernetzte Systeme
- II.5 Wahlmodule Intelligente Vernetzte Systeme
- II.6 Studienrichtungsmodule Energieversorgungssysteme
- II.7 Wahlmodule Energieversorgungssysteme
- II.20 Grundlegende Weiterbildungsmodule Elektrotechnik
- III.1 Kernmodule Wirtschaftswissenschaften
- III.2 Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften
- III.3 Wahlmodule Maschinenbau
- III.4 Wahlmodule Bau- und Energietechnik

- III.5 Wahlmodule Elektrotechnik
- III.6 Wahlmodule Verfahrenstechnik
- III.7 Wahlmodule Ingenieurwissenschaften
- III.8 Wahlmodule Integrationsmodule
- III.20 Grundlegende Weiterbildungsmodule Wirtschaftsingenieurwesen
- IV.1 Kernmodule Informatik
- IV.2 Studienrichtungsmodule Knowledge & Information Management
- IV.3 Studienrichtungsmodule IT Service Management
- IV.4 Studienrichtungsmodule Computing & Communications
- IV.5 Wahlmodule Informatik
- IV.6 Wahlmodule Informatik Nebenfach
- IV.20 Grundlegende Weiterbildungsmodule Informatik
- V.1 Kernmodule Integrated Engineering
- V.2 Wahlmodule Integrated Engineering
- V.20 Grundlegende Weiterbildungsmodule Integrated Engineering
- VI.1 Kernmodule Biofasertechnik
- VI.2 Wahlmodule Biofasertechnik
- VI.20 Grundlegende Weiterbildungsmodule Biofasertechnik

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungs- leis- tungen	Unbenotete Prüfungs- leis- tungen	ECTS - KP
VII.1 Kernmodule Integrated Engineering				
Ringvorlesung Integrierte Engineering-Lösungen	1	1	0	5
Systemische Unternehmensprozesse	1	1	0	5
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	1	0	25
Weitere Module				
2 Module aus den Modulbereichen eines der Studiengänge Integrated Engineering oder Maschinenbau oder Elektrotechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen oder Informatik	2	2	0	10
2 Module aus den Modulbereichen eines anderen der o.g. Studiengänge	2	2	0	10

1 Modul aus den Modulbereichen eines dritten der o.g. Studiengänge	1	1	0	5
3 Module aus dem gesamten Modulbereich der Studiengänge Integrated Engineering, Maschinenbau, Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Informatik	3	3	0	15
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	0	1	5

Die Wahl der Weiteren Module bedarf der Zustimmung des wissenschaftlichen Leiters.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 35 ECTS-Kreditpunkten sowie die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 21f Studiengang Biofasertechnik

(1) Im Studiengang „Biofasertechnik“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

(2) Zusätzlich zu § 21 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- VI.1 Kernmodule Biofasertechnik
- VI.2 Wahlmodule Biofasertechnik

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
VI.1 Kernmodule Biofasertechnik				
Höhere Mathematik in der Anwendung	1	1	0	5
Biofaserherstellung	1	1	0	5
Biomaterialien und -komposite	1	1	0	5
Investitionsmanagement	1	1	0	5
Holz- und Altpapierwirtschaft	1	1	0	5
Wissenschaftliches Trouble Shooting	1	1	0	5
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	1	0	25

Weitere Module				
4 Wahlmodule aus VI.2 „Wahlmodule Biofasertechnik“	4	4	0	20
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	1	0	5

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 35 ECTS-Kreditpunkten sowie die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden.

Teil D - Kontaktstudien

§ 22 Kontaktstudien

(1) Kontaktstudienangebote der Hochschule können sein

1. Module des Masterstudienangebots, sofern diese als Kontaktstudienangebote in den Modulbeschreibungen definiert sind.

2. grundlegende Weiterbildungsmodulgruppen

- I.20 Grundlegende Weiterbildungsmodulgruppen Maschinenbau
- II.20 Grundlegende Weiterbildungsmodulgruppen Elektrotechnik
- III.20 Grundlegende Weiterbildungsmodulgruppen Wirtschaftsingenieurwesen
- IV.20 Grundlegende Weiterbildungsmodulgruppen Informatik
- V.20 Grundlegende Weiterbildungsmodulgruppen Integrated Engineering
- VI.20 Grundlegende Weiterbildungsmodulgruppen Biofasertechnik
- WM120 Grundlegende Weiterbildungsmodulgruppen Wirtschaft
- Grundlegende Weiterbildungsmodulgruppen Sozialwesen

3. vertiefende Weiterbildungsmodulgruppen der Modulgruppen

- I.30 Vertiefende Weiterbildungsmodulgruppen Maschinenbau
- II.30 Vertiefende Weiterbildungsmodulgruppen Elektrotechnik
- III.30 Vertiefende Weiterbildungsmodulgruppen Wirtschaftsingenieurwesen
- IV.30 Vertiefende Weiterbildungsmodulgruppen Informatik
- V.30 Vertiefende Weiterbildungsmodulgruppen Integrated Engineering
- VI.30 Vertiefende Weiterbildungsmodulgruppen Biofasertechnik
- Vertiefende Weiterbildungsmodulgruppen Wirtschaft
- Vertiefende Weiterbildungsmodulgruppen Sozialwesen

(2) Auf Kontaktstudien sind § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 7, § 10, § 11, § 12, § 13, § 17 und § 18 anzuwenden.

(3) Die Hochschule stellt bei erfolgreichem Abschluss von Kontaktstudien ein Zertifikat aus. Das Zertifikat enthält die Studien- und Prüfungsleistungen mit Modulbezeichnung, Note der Prüfungsleistung und ECTS-Kreditpunkten. Es wird von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan des CAS unterschrieben.

Teil E – Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Studierenden, die zum 1. Oktober 2015 oder danach ihr Studium aufnehmen.

Stuttgart, den 7. Oktober 2015



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident

Anhang

Studien- und Prüfungsleistungen

1. Forschungsprojektarbeit

Eine Forschungsprojektarbeit dient dazu, den Transfer der in den Vorlesungen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in der betrieblichen Praxis zu dokumentieren. Die Erkenntnisse sollen forschend auf eine betriebliche Fragestellung angewandt werden. Die Forschungsprojektarbeiten dienen ferner der Vernetzung und Integration der Lerninhalte verschiedener Module. Die Forschungsprojektarbeiten sollen in der Regel je 15 bis 20 Seiten umfassen und sind zu präsentieren. Die Präsentation hat einen Umfang von ca. 15 Minuten.

2. Klausur

In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben.

Die Dauer einer Klausur ist in den Modulbeschreibungen festgelegt und ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte des entsprechenden Moduls; sie beträgt in der Regel in Modulen mit

5 bzw. 6 ECTS-Kreditpunkten	120 Minuten,
7 bzw. 8 ECTS-Kreditpunkten	150 Minuten,
9 bzw. 10 ECTS-Kreditpunkten	180 Minuten.

3. Konstruktionsentwurf

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer ingenieursorientierten Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver planerischer und / oder produktionsorientierter Sicht.

4. Laborarbeit

Die Laborarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem eigenständig oder in der Gruppe durchgeführten Laborversuch.

5. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat. Sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüferin oder der Prüfer ist in der Regel die Lehrende oder der Lehrende in der betreffenden Lehrveranstaltung. Die Wissenschaftliche Leitung kann weitere Prüferinnen oder Prüfer bestimmen (mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer).

6. Programmentwurf

Ein Programmentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung mit der Auswahl geeigneter Methoden, der Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmier-

sprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse auf Richtigkeit und die Programmdokumentation.

7. Projekt- bzw. Forschungsskizze

Eine Projekt- bzw. Forschungsskizze soll die konkrete Lösung einer Aufgabe für die Studierende oder den Studierenden sein, eine eingehende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die wissenschaftlichen und / oder fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen. Die Ausarbeitung hat einen Umfang von 10-15 Seiten.

8. Referat

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der ca. 20-30 Minuten dauert, mit anschließender Diskussion der Inhalte, die in die Bewertung mit einfließt.

9. Seminararbeit, Transferbericht

Eine Seminararbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung im Umfang von in der Regel von 10 bis 15 Seiten. Wird zusätzlich ein Vortrag verlangt, soll dieser eine Dauer von ca. 10-15 Minuten umfassen. Eine Seminararbeit, in der die Lehrinhalte auf das eigene Unternehmen und die Arbeitssituation reflektiert werden, hat als Transferbericht einen Umfang von 5 – 10 Seiten.

10. Studienarbeit / Projektarbeit

Die Studienarbeit / Projektarbeit ist eine konkrete Lösung einer Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Studiengang. Das Ergebnis lässt eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen und zeigt die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse auf.

Der Umfang der Studienarbeit / Projektarbeit beträgt in der Fakultät Technik 40 – 60 Seiten, in den Fakultäten Wirtschaft und Sozialwesen 20 – 30 Seiten.

11. Masterarbeit

Umfang und Dauer der Masterarbeit sind in Teil C geregelt.

12. Abweichungen

Abweichend von § 5 Absatz 6 kann eine in der Modulbeschreibung festgelegte Prüfungsleistung durch eine andere Prüfungsart oder durch eine Kombination mehrerer Prüfungsarten ersetzt werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Abweichungen den Studierenden von der wissenschaftlichen Leitung zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt zu geben.